



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 18. Januar 2017</b>	<b>Nummer 2</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Erlass zur Anwendung des § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ .....	28
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree .....	34
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2015/2016 .....	34
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) .....	34
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) .....	35
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15) .....	35
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15) .....	36
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15) .....	36

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2017 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch .....	37
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung in Sozialbetrieben im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 .....	38
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch Leerstand von Unterbringungsplätzen in bestehenden Flüchtlingsunterkünften entstandenen Aufwendungen (Fairer Lastenausgleich) .....	44
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Stiftung JOB“ .....	45
Errichtung der „Christian Wenger-Rosenau Stiftung“ .....	46
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14822 Brück OT Hackenhausen .....	46
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Perleberg - Wittstock, HT1130: Mastwechsel M65 Anbindung Uw Kuhsdorf Nord“ .....	47
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	47
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	48
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	48
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Rundfunk Berlin-Brandenburg</b>	
Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge .....	49

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	54
Sonstige Sachen .....	54
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	55

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Erlass zur Anwendung des § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 8. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12. September 1990 (GBl., Sonderdruck Nr. 1473), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. II Nr. 28), - im Folgenden Biosphärenreservatsverordnung genannt - gibt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft folgenden Erlass zur Anwendung der Ausnahmeregelung für das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen im Biosphärenreservat bekannt:

#### 1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Wasserwege des Biosphärenreservats dürfen mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Fließe grundsätzlich nicht mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen befahren werden.
- 1.2 Die ausnahmsweise Befahrung der Wasserwege des Biosphärenreservats mit motorgetriebenen Spreewaldkähnen ist auf unbedingt notwendige Fahrten zu beschränken. Hierauf ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung hinzuweisen.
- 1.3 Ab dem 1. Januar 2017 sind bei der Neuerteilung von Ausnahmegenehmigungen ausschließlich Elektromotoren

als Antriebsmaschinen für Spreewaldkähne zuzulassen. Zur Vermeidung von Härtefällen und unzumutbaren Belastungen kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Verwendung eines Elektromotors für den beabsichtigten Zweck nicht ausreicht oder sonstige Gründe, insbesondere sozialer Art, einer Verwendung von Elektromotoren entgegenstehen.

#### 1.4 Übergangsregelung

Bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen für die Benutzung von Verbrennungsmotoren können nach dem 1. Januar 2017 einmalig für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren verlängert werden.

#### 1.5 Klarstellung zu § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Biosphärenreservatsverordnung

Die Fahrzeuge der Biosphärenreservatsverwaltung, der Mitarbeiter der Naturwacht Spreewald, der Wasser- und Bodenverbände, der Fischereibehörden sowie der Forstbehörden oder deren Beauftragter sind neben den in § 87 der Landesschiffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166) aufgeführten Behördenfahrzeugen vom Verbot des § 6 Absatz 1 Nummer 4 der Biosphärenreservatsverordnung ausgenommen; diese Ausnahme gilt nicht für Fließe in Kernzonen gemäß § 4 Absatz 2 der Biosphärenreservatsverordnung und für Fließe, die auf Grundlage des § 23 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) gesperrt wurden.

#### 2 Kein Befahrungsverbot für bestimmte Fließe

Auf die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Fließe ist das Befahrungsverbot des § 6 Absatz 1 Nummer 4 der Biosphärenreservatsverordnung für motorgetriebene Spreewaldkähne nicht anzuwenden (siehe Karte in der Anlage 1 zu diesem Erlass).

Nr.	Fließ	Anfang	Ende
1	Hauptspree	Kreuzspree	Abzweig Zerniasfließ
2	Zerniasfließ	Abzweig Hauptspree	Mündung Zerniasfließ in Hauptspree
3	Hauptspree	Zufluss Zerniasfließ	Wehr Leibsch
4	Kreuzspree	Hauptspree	Schutzgraben
5	Hauptspree	Zufluss Bürgerfließ in Hauptspree	Abzweig Kreuzspree von Hauptspree
6	Nordumfluter	Nordfließ	Einmündung in Hauptspree
7	Burg-Lübbener Kanal	Barzlin Schleuse	Nordumfluter
8	Puhlstrom	Unteres Puhlstromwehr	Spree oberhalb Leibsch

**3 Ausnahmen für das Führen von motorgetriebenen Spreewaldkähnen**

3.1 Wer auf Fließen, die nicht in der Liste in Nummer 2 aufgeführt sind, im Biosphärenreservat einen motorgetriebenen Spreewaldkahn führt, muss im Besitz einer Ausnahmegenehmigung sein. Die Regelungen über die wasserrechtliche Gestattung gemäß § 43 Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), bleiben unberührt.

3.2 Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dem Einsatz eines motorgetriebenen Spreewaldkahns nachweist und dieser Einsatz mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere für nachfolgende Nutzer- und Personengruppen anzunehmen:

3.2.1 Kahnführleute mit Gewerbeanmeldung auf den folgenden Fließen mit folgenden Beschränkungen (siehe Karte in der Anlage 1 zu diesem Erlass)

Nr.	Fließ	Anfang	Ende	Bedingung
9	Puhlstrom	Hauptspree/ Dümmecke	Quaasspree	nur Bergfahrt
10	Puhlstrom	Schiwanstrom	Unteres Puhlstrom- wehr	nur Bergfahrt
11	Schiwanstrom	Schnelle Kathrin	Puhlstrom	nur Bergfahrt bei ungünstigen Strömungs- verhältnissen, Geschwindigkeit 4 km/h
12	Schnelle Kathrin	Zerniasfließ	Schiwanstrom	nur Bergfahrt
13	Pfahlspre	Langes Horstfließ	Wasserburger Spree	nur Bergfahrt
14	Wasserburger Spree	Pfahlspre	Schleuse Groß Wasserburg	nur Bergfahrt
15	Randkanal	Schleuse Groß Wasserburg	Köthener See	nur Bergfahrt Festlegung der Geschwindigkeit auf 4 km/h
16	Hauptspree	Burg, Mühle	Untere Radduscher Kahnfahrt	
17	Untere Radduscher Kahnfahrt	Südumfluter	Hauptspree	Geschwindigkeit 4 km/h nur Bergfahrt ab 17 Uhr
18	Südumfluter	Untere Radduscher Kahnfahrt	Uska Luke	nur Bergfahrt ab 17 Uhr
19	Burg-Lübbener Kanal	Kalkofenschleuse	Barzlinschleuse	
20	Großes Fließ	Waldhotel Eiche	Weidengraben	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
21	Weidengraben	Großes Fließ	Burg-Lübbener Kanal	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
22	Burg-Lübbener Kanal	Weidengraben	Kleine Spree	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
23	Kleine Spree	Burg-Lübbener Kanal	Nahkes Graben	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
24	Nahkes Graben	Kleine Spree	Stilles Fließ	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
25	Stilles Fließ	Nahkes Graben	Neue Spree	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
26	Neue Spree	Stilles Fließ	Große Wildbahn	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

Nr.	Fließ	Anfang	Ende	Bedingung
27	Große Wildbahn	Neue Spree	Stauensfließ	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
28	Stauensfließ	Große Wildbahn	Neue Wildbahn	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
29	Neue Wildbahn	Stauensfließ	Krummes Fließ	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
30	Krummes Fließ	Neue Wildbahn	Ostgraben	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
31	Ostgraben	Krummes Fließ	Hauptspree	nur für Leerfahrten in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

3.2.2 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Lübbenau/Spreewald Ortsteil Lehde sowie Einwohner mit Hauptwohnsitz in Lübbenau/Spreewald, Kaupen Nr. 6, 8, 9, 9 a, 9 b und 10 für alle Fließe in der Gemarkung Lehde, Flur 1 bis 3, Lübbenau, Flur 1, 3 und 4 sowie die Zufahrt zur Verladestelle an der Schneidemühle mit Ausnahme der unter Nummer 4 genannten Fließe (siehe Karte in der Anlage 2 zu diesem Erlass);

3.2.3 Mitglieder in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft im Besitz eines Fischereischeins gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28), zur Ausübung der traditionellen Fischerei für alle Fließe innerhalb des Geltungsbereiches ihres Fischereischeines mit Ausnahme der unter Nummer 4 genannten Fließe;

3.2.4 Jagdausübungsberechtigte und Jagderlaubnisscheininhaber für alle Fließe innerhalb des jeweiligen Jagdbezirkes und der Räume von Wildfolgevereinbarungen einschließlich der kürzesten Hin- und Rückfahrt von und zu der jeweiligen Liegestelle des Kahns, mit Ausnahme der unter Nummer 4 genannten Fließe;

3.2.5 Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb unter Angabe der betrieblichen Steuernummer und der gültigen Betriebsnummer sowie ihre Mitarbeiter oder Beauftragten für alle Fließe in den Gemarkungen Lübbenau, Lehde und Leipe, mit Ausnahme der unter Nummer 4 genannten Fließe;

3.2.6 sonstige Nutzer für zwingend notwendige Fahrten mit motorgetriebenen Spreewaldkähnen für besondere, zeitlich begrenzte Einsatzzwecke wie Brennholzwerbung oder Baumaßnahmen, mit Ausnahme der unter Nummer 4 genannten Fließe.

#### 4 Nicht mit Motor befahrbare Fließe

Folgende Fließe sind von der Befahrung mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen ausgeschlossen (siehe Karten in der Anlage zu diesem Erlass):

- alle Fließe innerhalb des Geltungsbereichs der Schutzzone I, insbesondere: Schogna, Lehder Fließ (Dolzke), Henska Tschummi, Querkanal, Huschepusch-Fließ, Gurkengraben
- Holmachs Fließ
- Groß Japan
- Klein Japan
- Grebbinfließ
- Wolschina
- Doninka
- Leiper Wegegraben
- A-Graben (Kamske)
- Bancerowa.

#### 5 Frist, Personenbindung

5.1 Die Ausnahmegenehmigung wird in der Regel für die Dauer von fünfzehn Jahren erteilt. Für sonstige Nutzer im Sinne der Nummer 3.2.6 sind auch wesentlich kürzere Fristen möglich.

5.2 Die Ausnahmegenehmigung ist personengebunden und nicht übertragbar.

#### 6 Nebenbestimmungen

Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen sein, die die Benutzung der motorgetriebenen Spreewaldkähne zeitlich und örtlich beschränken.

#### 7 Zuständigkeit

Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Biosphärenreservatsverordnung werden von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde ist zuständig für Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der Fließe Nummern 16 bis 19. Im Falle des Fließes Nummer 19 (Burg-Lübbener Kanal zwischen Kalkofenschleuse und Barzlinnschleuse) bezieht sich die Zuständigkeit auch auf Anträge aus dem Landkreis Ober-

spreewald-Lausitz auf kreisübergreifende Ausnahmegenehmigungen für das Befahren in Richtung Unterspreewald. Im Falle des Fließes Nummer 16 (Hauptspree von der Unteren Radduscher Kahnfahrt bis Burg, Mühle) bezieht sich die Zuständigkeit auch auf Anträge aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf kreisübergreifende Ausnahmegenehmigungen für das Befahren bis nach Burg in den Landkreis Spree-Neiße.

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist zuständig für Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der Fließe Nummern 9 bis 15 sowie Nummer 19. Im Falle des Fließes Nummer 19 (Burg-Lübbener Kanal zwischen Kalkofenschleuse und Barzlin Schleuse) bezieht sich die Zuständigkeit auch auf Anträge aus dem Landkreis Dahme-Spreewald auf kreisübergreifende Ausnahmegenehmigungen für das Befahren in Richtung Lübbenau-Lehde (Oberspreewald).

Im Falle des Fließes Nummer 16 (Hauptspree von Burg, Mühle bis Untere Radduscher Kahnfahrt) bezieht sich die Zuständigkeit auf Anträge aus dem Landkreis Spree-Neiße auf kreisübergreifende Ausnahmegenehmigungen für das Befahren bis nach Lübbenau/Lehde in den Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

## 8 Antragstellung

- 8.1 Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- 8.2 Antragsberechtigt sind Personen, Nutzer oder Nutzergruppen nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.6. Nutzergruppen (zum Beispiel Fischergemeinschaften) können einen Vertreter für die Antragstellung bevollmächtigen.
- 8.3 Aus dem Antrag müssen der Antragsteller oder der Bevollmächtigte mit Vollmacht sowie der Antragsgrund, woraus sich das berechtigte Interesse an einer Ausnahmegenehmigung ergibt und auf welchen Fließen von dem Befahrungsverbot eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll, hervorgehen. Wird die Benutzung eines Verbrennungsmotors beantragt, ist im Antrag nachzuweisen, welche Gründe einer Verwendung eines Elektromotors entgegenstehen.

## 9 Widerruf

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit bei Verstoß gegen Bestimmungen des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, Vorschriften aufgrund des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes oder festgesetzte Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

## 10 Gebühren

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2014 (GVBl. II Nr. 40), eine Gebühr zu entrichten.

## 11 Kontrolle der Bestimmungen des Erlasses

Mit der Ausnahmegenehmigung wird eine Plakette ausgegeben. Personen, denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, werden durch Nebenbestimmungen verpflichtet, während der Fahrt diese Plakette deutlich sichtbar an ihrem Fahrzeug anzubringen.

## 12 Ordnungswidrigkeiten

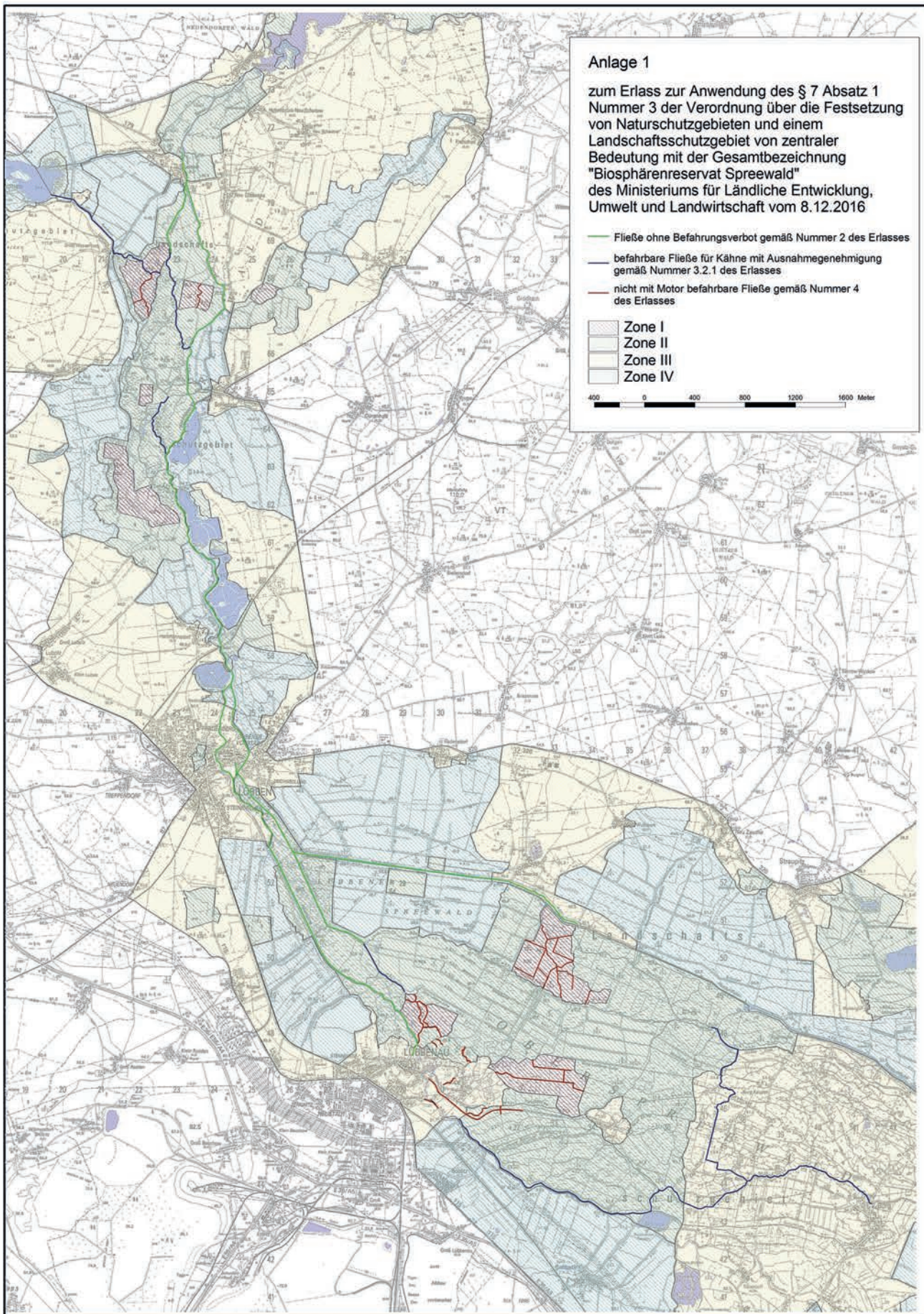
Ordnungswidrig im Sinne des § 39 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung mit motorgetriebenen Spreewaldkähnen fährt oder sonst gegen die Bestimmungen dieses Erlasses verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu dreizehntausend Euro geahndet werden.

## 13 Aufhebung des bisherigen Erlasses

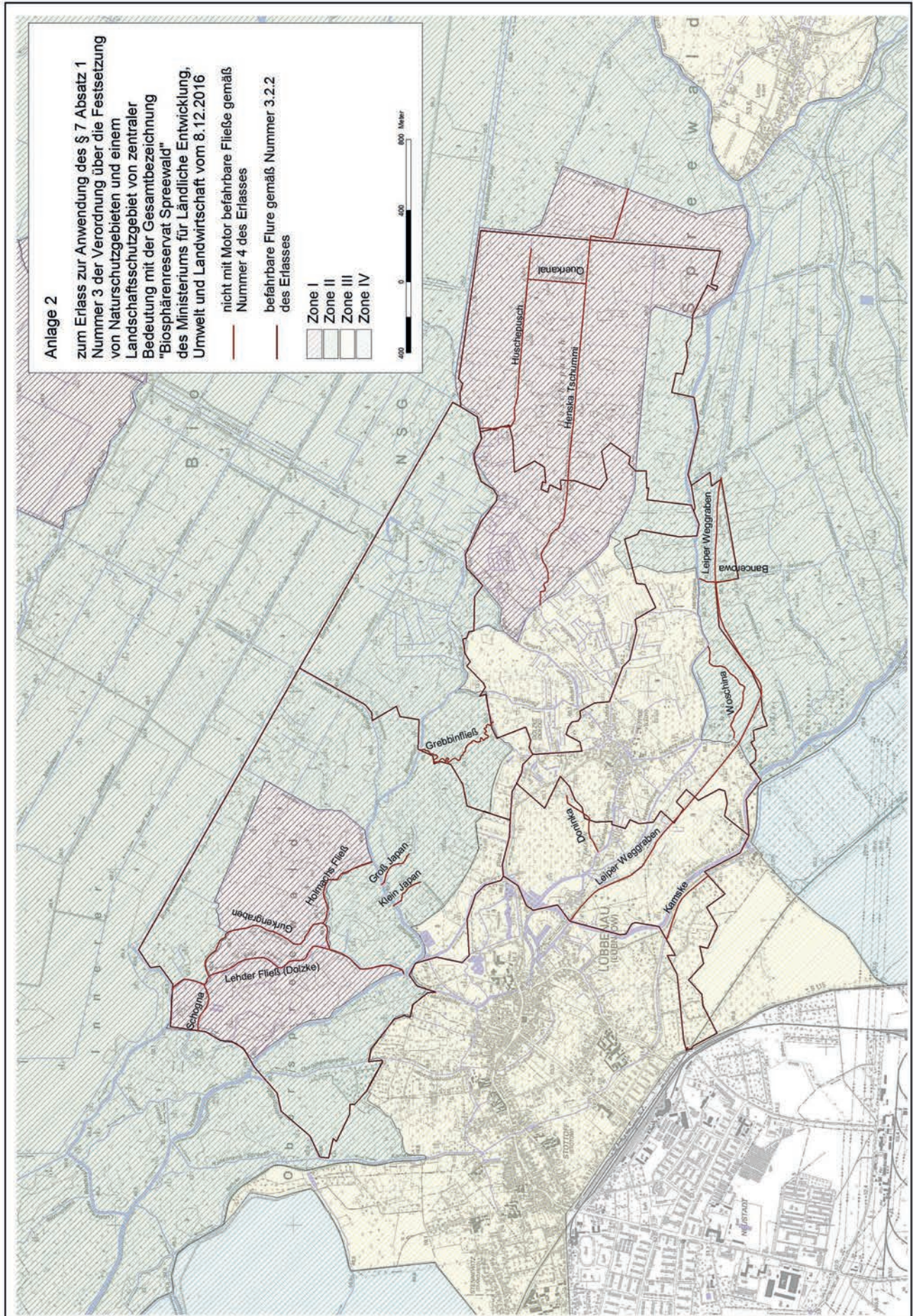
Der Erlass über die Anwendung des § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 16. April 1997 (ABl. S. 429), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 7. November 2011 (ABl. S. 2150) geändert worden ist, ist nicht mehr anzuwenden.

## Anlagen

1. Übersichtskarte der mit Motor befahrbaren, mit Ausnahmegenehmigung befahrbaren und nicht mit Motor befahrbaren Fließe (zu Nummer 2, Nummer 3.2.1 und Nummer 4 des Erlasses)
2. Karte der Gemarkung Lübbenau, Flure 1, 3 und 4 sowie der Gemarkung Lehde, Flur 1 bis 3 (zu Nummer 3.2.2 und Nummer 4 des Erlasses)







## Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Vom 12. Dezember 2016

Gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, wird hiermit das Überschwemmungsgebiet der Unteren Spree festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich beidseitig der Spree, vom Beginn der Ortslage Trebatsch (Gewässer-km 135,1) bis zur Landesgrenze Berlin (Gewässer-km 45,5). Das Überschwemmungsgebiet ist in Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters dargestellt. Beglaubigte Abschriften der Karten sind bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Dahme-Spreewald (15907 Lübben, Weinbergstraße 1) und Oder-Spree (15848 Beeskow, Breitscheidstraße 5) niedergelegt. Der gesamte niedergelegte Kartensatz enthält 128 Kartenblätter.

Die Festsetzung tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit Inkrafttreten der Festsetzung gelten im Überschwemmungsgebiet die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des § 101 Satz 1 und Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Gleichzeitig tritt gemäß § 100 Absatz 4 BbgWG der Beschluss Nr. 0189 vom 7. Dezember 1989 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) über Hochwassergebiete im Bezirk Frankfurt (Oder) insoweit außer Kraft, als Hochwassergebiete an der Spree von Trebatsch (Gewässer-km 135,1) bis zur Landesgrenze Berlin (Gewässer-km 45,5) festgelegt wurden.

### Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

#### Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

### Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2015/2016

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 45-FD 1704.58/16#01#02 -  
Vom 29. Dezember 2016

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:002 vom 20. Dezember 2016 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli

1989 für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	€
	pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	9,54
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,53

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 1704.58/16#01#01 - vom 27. Januar 2016 (ABl. S. 201) wird aufgehoben.

### Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

#### Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4, Nr. 26/2016 - Verkehr  
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 20. Dezember 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 10/2016 vom 11. April 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)“ bekannt gegeben.

Die TL Fug-StB 15 enthalten Anforderungen an Fugenfüllstoffe mit den zum jeweiligen System gehörigen Voranstrichen und gegebenenfalls Unterfüllstoffen, die für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen aus Beton, Asphalt und Pflaster verwendet werden.

Hiermit werden die TL Fug-StB 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 16/2003 - Straßenbau - vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 63) wird hiermit aufgehoben.

Die TL Fug-StB 15 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4, Nr. 27/2016 - Verkehr  
Sachgebiet 04.4:  
Straßenbefestigungen, Bauweisen  
Vom 20. Dezember 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 11/2016 vom 11. April 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)“ bekannt gegeben.

Die ZTV Fug-StB 15 behandeln die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen.

Bei Fahrbahndecken aus Beton kann zur Sicherstellung einer dauerhaften Dichtigkeit der Fugenfüllsysteme neben der Einhaltung der DIN EN 14188 und der „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)“ zusätzlich einzelvertraglich auch der Nachweis über ein performance-orientiertes Untersuchungsverfahren in den Ausschreibungsunterlagen abgefordert werden.

Aufgrund aktueller Erfahrungen bei der Verwendung von heiß verarbeitbaren Fugenmassen bei Fugarbeiten im Bereich von Straßen in Betonbauweise ist ergänzend zu beachten, dass

der Fugenspalt (Kammerschnitt) möglichst spät (mindestens 14 Tage) nach dem Kerbschnitt herzustellen ist.

Hiermit werden die ZTV Fug-StB 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 15/2003 - Straßenbau - vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 189) wird hiermit aufgehoben.

Die ZTV Fug-StB 15 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4, Nr. 28/2016 - Verkehr  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 21. Dezember 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 17/2016 vom 17. Juli 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)“ bekannt gegeben.

Die TL G DSH-V-StB 15 regeln die Güteüberwachung der Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung.

Im Auftrag der Obersten Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg gibt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

(LS) die güteüberwachten Ausführenden und Sprühhertiger aus dem Land Brandenburg über eine Liste auf der Internetseite bekannt ([www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)).

Die Fremdüberwachungsberichte der im Land Brandenburg ansässigen ausführenden Firmen sind dem LS zuzusenden. Güteüberwachte Ausführende und Sprühhertiger aus anderen Bundesländern gelten in Brandenburg als anerkannt.

In den Ausschreibungsunterlagen für die Bauweise Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung ist der Nachweis der Durchführung der Fremdüberwachung gemäß TL G DSH-V-StB 15 abzufordern.

Hiermit werden die Regelungen des BMVI und die TL G DSH-V-StB 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TL G DSH-V-StB 15 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4, Nr. 29/2016 - Verkehr  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 21. Dezember 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 18/2016 vom 17. Juli 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15)“ bekannt gegeben.

Die TL G DSK-StB 15 regeln die Güteüberwachung der Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Kaltbauweise.

Im Auftrag der Obersten Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg gibt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) die güteüberwachten Ausführenden und die Misch- und Verlegemaschinen aus dem Land Brandenburg über eine Liste auf der Internetseite bekannt ([www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)).

Die Fremdüberwachungsberichte der im Land Brandenburg ansässigen ausführenden Firmen sind dem LS zuzusenden. Güteüberwachte Ausführende und Misch- und Verlegemaschinen aus anderen Bundesländern gelten in Brandenburg als anerkannt.

In den Ausschreibungsunterlagen für die Bauweise Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise ist der Nachweis der Durchführung der Fremdüberwachung gemäß TL G DSK-StB 15 abzufordern.

Hiermit werden die Regelungen des BMVI und die TL G DSK-StB 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 6/2004 - Straßenbau - vom 26. April 2004 (ABl. S. 360) wird aufgehoben.

Die TL G DSK-StB 15 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4, Nr. 30/2016 - Verkehr  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 21. Dezember 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 16/2016 vom 17. Juli 2016 hat das Bundesministerium für

Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)“ bekannt gegeben.

Die TL G OB-StB 15 regeln die Güteüberwachung der Bauweise Oberflächenbehandlung.

Im Auftrag der Obersten Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg gibt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) die güteüberwachten Ausführenden und die Produktionseinheiten aus dem Land Brandenburg über eine Liste auf der Internetseite bekannt ([www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)).

Die Fremdüberwachungsberichte der im Land Brandenburg ansässigen ausführenden Firmen sind dem LS zuzusenden. Güteüberwachte Ausführende und Produktionseinheiten aus anderen Bundesländern gelten in Brandenburg als anerkannt.

In den Ausschreibungsunterlagen für die Bauweise Oberflächenbehandlung ist der Nachweis der Durchführung der Fremdüberwachung gemäß TL G OB-StB 15 abzufordern.

Hiermit werden die Regelungen des BMVI und die TL G OB-StB 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und

Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 15/2006 - Straßenbau - vom 29. März 2006 (ABl. S. 336) wird aufgehoben.

Die TL G OB-StB 15 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Bekanntgabe  
der individuellen kommunalen Anteile  
für das Jahr 2017 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3  
des Gesetzes zur Ausführung  
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Vom 15. Dezember 2016

Der Ermittlung der individuellen vorläufigen Budgets für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe werden für das Jahr 2017 folgende individuelle kommunale Anteile zugrunde gelegt:

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	Stadt Brandenburg	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Potsdam	Barnim	Dahme- Spreewald
<b>kommunaler Anteil</b>	19,6 %	17,9 %	18,7 %	18,5 %	17,1 %	26,6 %

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	Elbe-Elster	Havelland	Märkisch- Oderland	Oberhavel	Oberspreewald- Lausitz	Oder-Spree
<b>kommunaler Anteil</b>	19,8 %	14,6 %	17,5 %	15,1 %	14,5 %	21,9 %

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	Ostprignitz- Ruppin	Potsdam- Mittelmark	Prignitz	Spree-Neiße	Teltow- Fläming	Uckermark
<b>kommunaler Anteil</b>	17,6 %	19,9 %	15,6 %	14,0 %	15,7 %	15,5 %

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
zur Förderung von sozialpädagogischer  
Begleitung und fachlicher Anleitung  
in Sozialbetrieben im Land Brandenburg  
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

Vom 14. Dezember 2016

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse B, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für Personalausgaben für Betreuung und Anleitung von in Sozialbetrieben beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut im Land Brandenburg zu leisten. Hierzu sollen in Sozialbetrieben beschäftigte ehemalige Langzeitarbeitslose mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshemmnissen in der Arbeit durch sozialpädagogische Begleitung und fachliche Anleitung gefördert und schließlich in reguläre Beschäftigung vermittelt werden.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen,

erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Personalausgaben von Sozialbetrieben für sozialpädagogische Betreuung und fachliche Anleitung von in diesen Sozialbetrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen.

2.2 Als Sozialbetriebe werden Betriebe oder Betriebseinheiten verstanden, die ehemalige Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshemmnissen marktnah sozialversicherungspflichtig beschäftigen und in der Arbeit fördern mit dem Ziel, sie schließlich in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie erwirtschaften mithilfe der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen am Markt selbstständig ihre Kosten, indem sie Produkte und/oder Dienstleistungen erstellen und verkaufen.

Bezogen auf die ehemaligen Langzeitarbeitslosen ergeben sich für die Sozialbetriebe im Rahmen dieser Förderrichtlinie folgende Aufgaben:

- Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen,
- Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes,
- Einbindung in die Herstellungsprozesse von marktfähigen Produkten und/oder Dienstleistungen,
- Beseitigung beziehungsweise Reduzierung von individuellen Vermittlungshemmnissen sowie Unterstützung bei der Integration in den regulären Arbeitsmarkt.

2.3 Das förderfähige Betreuungs- beziehungsweise Anleitungspersonal hat die Aufgabe, die eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen sozialpädagogisch zu betreuen, sie in arbeitsmarktlichen Fragen zu unterstützen und sie in den

Arbeitsprozessen anzuleiten beziehungsweise zu begleiten mit dem Ziel, ihre Produktivitätseinschränkungen beziehungsweise Vermittlungshemmnisse abzubauen und sie so für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Insbesondere sind durch das geförderte Personal folgende Aufgaben abzudecken:

- Eignungs-/Kompetenzfeststellung der einzustellenden Langzeitarbeitslosen,
- fachliche Anleitung in den Arbeitsprozessen,
- Vermittlung von Kenntnissen zu verschiedenen Arbeitsabläufen,
- Kontrolle der Qualität der Arbeitsergebnisse,
- Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit in den Arbeitsprozessen (zum Beispiel durch die Gestaltung förderlicher Arbeitsaufgaben und -abläufe) sowie Planung und Begleitung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen außerhalb der Arbeitsprozesse,
- Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen,
- Verbesserung der Arbeitsproduktivität der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen,
- Hilfestellung bei persönlichen, integrationshinderlichen Problemlagen sowie Organisation und Begleitung von externen Hilfen (zum Beispiel Sucht- oder Schuldnerberatung, Kinderbetreuungsangebote),
- Bewerbungsunterstützung und Vermittlung in reguläre Beschäftigung,
- Projektdokumentation (Berichterstattung).

2.4 Für jeden im Rahmen dieser Förderung betreuten und angeleiteten, sozialversicherungspflichtig beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen (Teilnehmende) werden über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten anteilige Personalausgaben in Höhe von 0,2 Vollzeitäquivalenten für sozialpädagogische Betreuung und fachliche Anleitung gefördert.

2.5 Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen müssen beim Eintritt in die Maßnahme ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

2.6 Maßgeblich für die Feststellung der Anzahl der betreuten und angeleiteten ehemaligen Langzeitarbeitslosen pro Monat ist, dass diese mindestens einen Tag im Monat beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

2.7 Die vorherige Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III der sozialversicherungspflichtig beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen ist durch einen behördlichen Beleg nachzuweisen. Dieser ist vom Zuwendungsempfänger vorzuhalten.

### 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie rechtsfähige Per-

sonengesellschaften, die gemäß Nummer 2.2 Absatz 1 einen Sozialbetrieb betreiben.

Der Zuwendungsempfänger muss den Sozialbetrieb, in dem das geförderte Betreuungs- beziehungsweise Anleitungspersonal tätig ist, im Land Brandenburg betreiben.

3.2 Die unternehmerische Zielsetzung gemäß Nummer 2.2 Absatz 1 ist anhand von geeigneten Dokumenten, wie beispielsweise Vereinssatzungen oder Gesellschafterverträgen, durch den Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens nachzuweisen.

3.3 Im Rahmen der Antragstellung sind ein tragfähiger Businessplan und ein Integrationskonzept einzureichen.

3.4 Das geförderte Betreuungs- beziehungsweise Anleitungspersonal von Sozialbetrieben muss beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

### 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4 Förderdauer

Eine Förderung erfolgt für die Dauer von maximal 36 Monaten.

4.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Personalausgaben von Sozialbetrieben für sozialpädagogische Betreuung und fachliche Anleitung von in diesen Sozialbetrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen gemäß Nummern 2.4 bis 2.6 der Richtlinie.

4.6 Höhe der Zuwendung

Pro Vollzeitäquivalent können monatlich maximal 4 300 Euro gefördert werden.

Der Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

### 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

5.2 Die nach Nummer 2 zu fördernden Maßnahmen werden eingestuft als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des Beschlusses Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Die Betrauung im Sinne des Artikels 4 des vorbenannten DAWI-Beschlusses erfolgt über den Zuwendungsbescheid.

### 5.3 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) in der Rubrik ESF Öffentlichkeitsarbeit 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Ferner sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, während der Maßnahme Beispiele erfolgreicher Praxis anschaulich einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### 5.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens

- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/ aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen



Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

5.6 Gegenüber der ILB sind zum 30. Juni eines Jahres zusätzlich Fortschrittsberichte zu erbringen.

5.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

5.8 Die Zuwendungsempfänger müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsbehörde und von Vor-Ort-Besuchen der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH sowie die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen.

5.9 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können laufend über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Den Anträgen sind ein Businessplan und ein Integrationskonzept (gemäß Anlage zur Richtlinie) beizufügen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH über die Gewährung der Förderung.

### 6.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE,

ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden. Mit jeder Mittelanforderung ist der Betreuungsschlüssel mitzuteilen.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF im Land Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

### 6.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen

nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

### Anlage

**zu den Nummern 3.3 und 6.1 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung in Sozialbetrieben im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

**Anforderungen an einzureichende Businesspläne und Integrationskonzepte sowie Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung der Integrationskonzepte**

#### I. Zur Antragstellung sind einzureichen:

##### A. Businessplan

Der Businessplan ist für eine Laufzeit von drei Jahren nach folgender Gliederung zu erstellen:

1. Zusammenfassung (maximal zwei Seiten)
2. Rahmenbedingungen (Organisation/Personal/Rechtsform)
  - Rechtsform (Begründung, Stakeholder),
  - Standortwahl,
  - Aufbau des Sozialbetriebes (Einzelunternehmen oder Einheit in bestehenden Unternehmen, Organigramm),
  - Organisation (Geschäftsführung, Verwaltung, Betreuungs- und Anleitungspersonal, eingestellte Langzeitarbeitslose, weitere Angestellte),
  - Unternehmens- beziehungsweise Betriebsleitung (persönliche Voraussetzungen, Qualifikation, Berufserfahrung mit der Zielgruppe, Leitungserfahrung, Unternehmenserfahrung, Branchenkenntnisse),
  - Personalentwicklung (zahlenmäßig Vorschau für drei Jahre, Rückschau bei bestehenden Sozialbetrieben auf die letzten drei Jahre, vorgesehene Weiterbildungen).

##### 3. Produkt/Dienstleistung

- Produkt- beziehungsweise Dienstleistungsbeschreibung,
- Alleinstellungsmerkmal,
- Kostenkalkulation (einschließlich Marketing- und Vertriebskosten),
- gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen (soweit erforderlich),
- zeitliche und inhaltliche Umsetzung der Geschäftsidee und der Geschäftsentwicklung.

##### 4. Branche/Markt

- Marktanalyse (Marktvolumen, Marktentwicklung, Marktsegment),
- Kundenanalyse (Art der Kunden, zum Beispiel öffentlich, privat, regional, überregional, Vorverträge),
- Wettbewerbsanalyse (Art des Wettbewerbs, zum Beispiel über Preis, Innovation, Flexibilität und/oder Komplettangebot, Wettbewerbssegment, eigene Vor- und Nachteile gegenüber Wettbewerbern).

##### 5. Marketing/Vertrieb

- Verkaufsstrategie (zum Beispiel über Preis, Qualität),
- Preisstrategie (Kalkulation, Gestaltung der Preise),
- Vertriebsstrategie (Vertriebswege und -mittel, Vertriebskosten),
- Werbung/Öffentlichkeitsarbeit.

##### 6. Chancen/Risiken

- Welches sind die drei größten Chancen, die die weitere Entwicklung Ihres Sozialbetriebes positiv beeinflussen können?
- Welches sind die drei wichtigsten Probleme, die eine positive Entwicklung Ihres Sozialbetriebes behindern können?

##### 7. Kapitalbedarf/Finanzplan (Vorschau für drei Jahre)

- Gewinn- und Verlustplanung,
- Investitions- und Abschreibungsplanung,
- Liquiditätsplanung,
- Kapitalbedarfsplanung,
- Rückschau der Einnahmen-Ausgabenrechnung (nach Möglichkeit für die letzten drei Jahre).

##### 8. Anlagen

- Gesellschaftervertrag,
- Gewerbeberechtigung, Betriebsanlagen- beziehungsweise Betriebsstättengenehmigung,
- eine Übersicht der bestehenden Miet- beziehungsweise Pachtverträge und Leasingverträge.

Die ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH prüft die Businesspläne auf Plausibilität und beurteilt ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit.

**B. Integrationskonzept**

Das Integrationskonzept soll 15 Seiten nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung zu erstellen:

1. Konzeption der sozialpädagogischen Betreuung und fachlichen Anleitung
  - Beschreibung der Zielgruppe und deren spezifischer Probleme,
  - Kurzdarstellung der geplanten Teilnehmergewinnung sowie Angaben zur Anzahl der zu beschäftigenden ehemaligen Langzeitarbeitslosen (mit Zeitverlauf),
  - detaillierte Beschreibung der methodischen Ansätze zur sozialpädagogischen Betreuung und fachlichen Anleitung der Zielgruppe,
  - Kurzdarstellung der für die beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen angebotenen Tätigkeiten,
  - Kurzdarstellung zur Eignung des Produktions- und/oder Dienstleistungsprogramms für die zu beschäftigende Zielgruppe,
  - Kurzdarstellung der geplanten Beschäftigungsverhältnisse für Betreuung und Anleitung (wenn bereits vorhanden: Name, Gehalt, Arbeitszeit, Qualifikation) zur Sicherstellung der fachlichen Eignung für die Aufgabenerfüllung nach Nummer 2.3.
2. Konzeption zur Integration der Zielgruppe in den regulären Arbeitsmarkt
  - Detaillierte Beschreibung der methodischen Ansätze zur Integration der Zielgruppe in den regulären Arbeitsmarkt sowie Angaben zur Anzahl der angestrebten Integrationen (im Zeitverlauf),
  - Ausführungen zum bisherigen Arbeitsmarkterfolg bei bereits bestehenden Sozialbetrieben.
3. Kooperationen
  - Beschreibung der Kooperation/Unterstützung der regionalen Akteure (Kommune, Jobcenter, Wirtschaft),
  - Darstellung, ob und wie das Produktions-/Dienstleistungsprogramm mit der regionalen Wirtschaft abgestimmt wurde.
4. Verankerung der Querschnittsthemen
  - Beschreibung der Verankerung der Querschnittsziele gemäß Nummern 1.3 bis 1.5 der Richtlinie in den Maßnahmen. Zur Beachtung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist zu beschreiben, wie männliche und weibliche Teilnehmende entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation in den Maßnahmen angesprochen und unterstützt werden sollen und wie geschlechterspezifische Belange bereits bei der Planung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Ausführungen zur vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit insbesondere über Ziele, Ergebnisse und Kooperationen der Maßnahmen.

Die ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH nimmt eine fachliche Bewertung der Integrationskonzepte vor.

**II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung der Integrationskonzepte**

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Konzeption zur sozialpädagogischen Betreuung und fachlichen Anleitung	30	30 %	9
2	Konzeption zur Integration der Zielgruppe in den regulären Arbeitsmarkt	30	30 %	9
3	Kooperationen	30	25 %	7,5
4	Verankerung der Querschnittsthemen	30	7,5 %	2,25
5	Öffentlichkeitsarbeit	30	7,5 %	2,25
Summe			100 %	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Integrationskonzepts. Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium zu vergeben.

- sehr gut (30 - 25 Punkte)
- gut (24 - 20 Punkte)
- befriedigend (19 - 15 Punkte)
- ausreichend (14 - 10 Punkte)
- mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- ungenügend (4 - 0 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Integrationskonzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Integrationskonzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Antragsteller in Betracht, die einen plausiblen und wirtschaftlich tragfähigen Businessplan vorlegen und deren Integrationskonzept in der fachlichen Bewertung mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreicht.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
zur Förderung von Maßnahmen  
im Zusammenhang mit den durch Leerstand  
von Unterbringungsplätzen  
in bestehenden Flüchtlingsunterkünften  
entstandene Aufwendungen  
(Fairer Lastenausgleich)**

Vom 20. Dezember 2016

## 1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist, die Landkreise und kreisfreien Städte bei durch den Leerstand von Unterbringungsplätzen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung entstandenen Aufwendungen finanziell zu unterstützen.

Infolge des starken Rückgangs von geflüchteten Personen seit Anfang 2016 ist in den Landkreisen und kreisfreien Städten ein zunehmender Leerstand in den im Jahr 2015 und 2016 geschaffenen Unterbringungseinrichtungen zu verzeichnen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen infolge der Nichtbelegung der geschaffenen Unterbringungsplätze zum Teil erhebliche Aufwendungen, an denen sich das Land freiwillig beteiligt.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen, die infolge des unerwarteten Rückgangs der Flüchtlingszahlen nicht belegt werden konnten und können.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Diese sind auch Empfänger der Zuwendung.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig ist der Zeitraum zwischen Bereitstellung und tatsächlicher Belegung der Unterbringungsplätze in

- a) Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen (Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinne von § 9 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes [LAufnG]), die vor dem 1. April 2016 geschaffen wurden, sowie
- b) Einrichtungen außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Notfallunterkünfte oder vorübergehende Unterkünfte im Sinne von § 9 Absatz 2 LAufnG).

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Unterbringungsplätze nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes und im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) geschaffen worden sind.

Bereitgestellt ist ein Unterbringungsplatz, wenn dieser gegenüber der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) oder dem LASV als zu belegender Platz frei gemeldet wurde.

Der Förderzeitraum ist beschränkt auf nicht belegte Unterbringungsplätze (Leerstände) zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 30. Juni 2017.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- c) Form der Zuwendung: Zuweisung
- d) Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Mietkosten (netto kalt) sowie erforderliche Nebenkosten wie beispielsweise Heizung und Strom.

Die Förderung erfolgt anhand einer festen Verteilungsquote, die auf der Grundlage der zu den Stichtagen 31. März, 31. Mai, 30. Juni, 31. Juli, 31. August, 30. September, 31. Oktober 2016 sowie 28. Februar, 30. April und 30. Juni 2017 durch die Landkreise und kreisfreien Städte gemeldeten leerstehenden und zur Belegung verfügbaren Plätze ermittelt wird. Auf Basis dieser insgesamt zehn Stichtage wird pro Kommune der Durchschnitt der freien und belegbaren Plätze berechnet und zueinander ins Verhältnis gesetzt (vgl. Nummer 7.3).

Nach Ermittlung dieser endgültigen Verteilungsquote bis spätestens 14. Juli 2017 sind die abschließenden Förderanträge zu stellen. Die Bearbeitung der Anträge soll nicht länger als drei Monate betragen. Mit der Antragstellung ist abschließend eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass die Aufwendungen des Leerstandes nicht weniger betragen als die Fördersumme gemäß der endgültigen Verteilungsquote.

Ergibt sich auf Grund der jeweiligen rechtsverbindlichen Erklärungen, dass die tatsächlichen Aufwendungen des Leerstandes geringer ausfallen als die Fördersumme der Verteilungsquote, so bemisst sich die Fördersumme nach den von der Kommune angegebene geringeren Leerstandskosten.

Auf Grund der festgesetzten Festbeträge ist ein konkreter Nachweis der jeweiligen Eigenanteile der Landkreise und kreisfreien Städte in Ausnahme zu Nummer 2.5 VVG in Verbindung mit Nummer 14.2 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entbehrlich.

Gegebenenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel können im Rahmen einer zweiten Förderrunde auf diejenigen Kommunen, die höhere Aufwendungen als die Fördersumme nachgewiesen haben, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verteilungsquote im Verhältnis untereinander verteilt werden. Es gelten insoweit die gleichen Voraussetzungen wie in der ersten Förderrunde.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für nicht belegte Unterbringungsplätze Kosten nach § 15 Absatz 5 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) erstattet werden oder auf Antrag erstattet werden können.

Da der Förderzeitraum den Leerstand von bereits geschaffenen Unterbringungsplätzen darstellt, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn rückwirkend zum 1. Januar 2016 hiermit generell zugelassen. Eine separate Anzeige beziehungsweise Beantragung ist nicht erforderlich.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

### 7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Bewilligung.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne separate Mitteleinlösung auf Grundlage des Förderantrags. Voraussetzung hierfür ist nach Nummer 7.1 VVG zu § 44 LHO eine Empfangsbestätigung und die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die durch Rechtsmittelverzicht hergestellt werden kann.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie können bereits Anträge auf Bewilligung eines Teilbetrages der voraussichtlich zu erwartenden Gesamtsumme gestellt werden. Die Auszahlung der Teilbeträge erfolgt dabei auf der Grundlage einer vorläufigen Verteilungsquote, die die zu den Stichtagen 31. März, 31. Mai, 30. Juni, 31. Juli, 31. August, 30. September und 31. Oktober 2016 ermittelten Leerstände zugrunde legt und hieraus jeweils einen Durchschnittswert als Grundlage für die Ermittlung der vorläufigen Verteilungs-

quote heranzieht<sup>1</sup>. Ausgehend von der maximalen Gesamtfördersumme von 11,6 Millionen Euro erhalten die antragstellenden Kommunen 60 Prozent des sich auf Grund der vorläufigen Verteilungsquote ergebenden Betrages. Mit der Antragstellung auf Auszahlung eines Teilbetrages ist eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass die Aufwendungen des Leerstandes im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 nicht weniger betragen als die Fördersumme gemäß der vorläufig ermittelten Verteilungsquote.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Neben der Verwendungsbestätigung nach Nummer 10.4 VVG zu § 44 LHO ist eine Bestätigung des örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes einzureichen, wonach die Aufwendungen des Leerstandes nicht niedriger als die Fördersumme sind.

### 7.5 Geltung der VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

## Errichtung der „Stiftung JOB“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 15. Dezember 2016

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung JOB“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 15. Dezember 2016 erteilt.

<sup>1</sup> Die vorläufige Verteilungsquote wird den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg mittels Rundschreiben mitgeteilt werden.

### **Errichtung der „Christian Wenger-Rosenau Stiftung“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 21. Dezember 2016

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Christian Wenger-Rosenau Stiftung“ mit Sitz in Neuruppin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene,
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 21. Dezember 2016 erteilt.

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14822 Brück OT Hackenhausen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 17. Januar 2017

Die Firma Schulz & Peper Landwirtschaftsbetrieb KG in 14822 Brück, Chausseestraße 2, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die auf dem Grundstück Brandenburger Straße in 14822 Brück OT Hackenhausen, Gemarkung Brück, Flur 11, Flurstücke 111 bis 114 vorhandene Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V, 9.36 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.4.2.2 S und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung  
Perleberg - Wittstock, HT1130: Mastwechsel M65  
Anbindung Uw Kuhsdorf Nord“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 29. Dezember 2016

Die E.DIS AG plant in der Gemarkung Kuhsdorf (Gemeinde Groß Pankow) den Wechsel von Mast 65 in der bestehenden 110-kV-Freileitung Perleberg - Wittstock, um das neu zu errichtende Umspannwerk (Uw) Kuhsdorf Nord anbinden zu können.

Auf Antrag der E.DIS AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2874)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf  
Vom 21. Dezember 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 516 auf einer Fläche von insgesamt 2,30 ha; die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup>.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. November 2016, Az.: LFB 16.03-7020-6/10/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 2114000 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf  
Vom 20. Dezember 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 232 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 2,5386 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 23. November 2016, Az.: LFB 10-06-7020-6/1-16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf  
Vom 20. Dezember 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Obersdorf, Flur 1, Flurstück 2 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 6,3 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 23. November 2016, Az.: LFB 10-06-7020-6/1-16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung



## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg

### Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV) in der Fassung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 3. bis 7. Dezember 2015 hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

#### § 2

##### Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

#### § 3

##### Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß § 126 Abs. 1, 3 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch, § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV.

(2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet für jedermann zugänglich gemacht und auf Anforderung kostenfrei zugesandt.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.

#### § 4

##### Inhalt der Anzeigen

(1) Im privaten Bereich kommt als Abmeldegrund nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 RBStV insbesondere die Wohnungsaufgabe ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland, die Auswanderung, der Zuzug des Inhabers in eine Wohnung, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, sowie der Tod des Inhabers in Betracht. Im nicht privaten Bereich kommt als Abmeldegrund insbesondere die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs in Betracht. Dabei ist der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt nur in typisierter Form anzugeben; individuelle Motive für die Abmeldung (z. B. „Scheidung“ oder „Ruhestand“) sind nicht anzugeben.

(2) Der Betriebsstätteninhaber kommt seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV dadurch nach, dass er die von ihm errechnete Anzahl der im Durchschnitt eines Kalenderjahres Beschäftigten (§ 6 Abs. 4 RBStV) der in § 2 genannten Stelle anzeigt. Der Durchschnitt der im Kalenderjahr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV ist der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden. Für jeden von der Beitragspflicht nach § 5 Abs. 4 RBStV freigestellten Monat verringert sich der Divisor um eins. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden.

(3) Als Zulassungsort für ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 RBStV ist der erste Teil des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke gemäß § 8 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung) anzuzeigen. Sofern es sich um ein Unterscheidungszeichen der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung handelt, ist zusätzlich der Sitz der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

#### § 5

##### Beitragsschuldner, Beitragsnummer

Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten und eine Beitragsnummer. Die Beitragsnummer ist bei allen Anzeigen, Anträgen, Zahlungen und sonstigen Mitteilungen anzugeben.

#### § 6

##### Erfüllung von Nachweispflichten

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass ein Nachweis erbracht

wird für alle Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Beitragspflicht betreffen, insbesondere

1. für die Zugehörigkeit zu einer der in § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV genannten Einrichtungen,
2. für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV (Inhaberschaft einer Wohnung) oder
3. für die Widerlegung der Vermutung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV (Inhaberschaft einer Betriebsstätte).

(2) Die Nachweise sind durch Urkunden zu erbringen; § 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV bleibt unberührt. Dabei soll der Beitragsschuldner darauf hingewiesen werden, welche Daten zum Nachweis benötigt werden. Als Nachweis ist in den Fällen des

Absatz 1 Nummer 1 insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder ein Auszug aus einem öffentlichen Register, für die Gemeinnützigkeit der Einrichtung oder ihres Rechtsträgers eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen,

Absatz 1 Nummer 2 insbesondere eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen,

Absatz 1 Nummer 3 insbesondere ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine entsprechende Bescheinigung der registerführenden Stelle oder der zuständigen berufsständischen Kammer vorzulegen.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang der Nachweise.

## § 7

### Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 5 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

## § 8

### Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 RBStV erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nichtöffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 5 genannten Beschränkungen ersuchen. § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten.

## § 9

### Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

## § 10

### Zahlungen

(1) Der Beitragsschuldner hat die Rundfunkbeiträge auf seine Gefahr auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Der Beitragsschuldner kann die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels SEPA-Basislastschrift,
2. Einzelüberweisung,
3. Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat der Beitragsschuldner zu tragen.

(4) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, die von ihm zu Lasten seines Bankkontos geleisteten Zahlungen der Rundfunkbeiträge zu überprüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen.

§ 11

**Säumniszuschläge, Kosten**

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

(2) Beitragsschuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RBStV (Anmeldung), nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4, 9, 11 und 12 RBStV (Änderungsmeldung) oder nach § 14 Abs. 2 RBStV nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben der Rundfunkanstalt die ihr von Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten. Die Kosten der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV sind nicht zu erstatten.

(3) Die Rundfunkanstalt kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz verlangen.

(4) Der Rundfunkanstalt entstandene Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(5) Beitragsschuldner haben der Rundfunkanstalt die von ihr vorauslagen notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.

§ 12

**Zinsen**

(1) Personen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 RBStV nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die über rechtlich erhebliche Tatsachen für die Beitragserhebung unrichtige Angaben gemacht haben, haben für die dadurch nicht entrichteten Rundfunkbeiträge Zinsen ab dem dritten Monat nach Beginn der Beitragspflicht zu zahlen. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(4) Zinsen nach Absatz 1 werden nicht erhoben, soweit der Beitragsschuldner in vollem Umfang die unterlassenen Angaben nachholt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unrichtigen Angaben berichtigt und die Rundfunkanstalt erstmals

hierdurch von den die Beitragspflicht begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erhält.

§ 13

**Verrechnung**

Zahlungen werden jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt

1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,
2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3,
3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2,
4. auf Mahngebühren,
5. auf Säumniszuschläge,
6. auf Zinsen

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine andere Bestimmung trifft.

§ 14

**Vorübergehende Stilllegung einer Betriebsstätte**

(1) Der Antrag auf befristete Freistellung von der Beitragspflicht wegen vorübergehender vollständiger Stilllegung einer Betriebsstätte nach § 5 Abs. 4 RBStV ist schriftlich an die in § 2 genannte gemeinsame Stelle zu richten. Für den Antrag soll das entsprechende Formular verwendet werden, das hierfür im Internet bereitgestellt wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die vorübergehende Betriebsstilllegung und ihre Dauer glaubhaft zu machen; dabei sind individuelle Motive für die Betriebsstilllegung nicht anzugeben. Die Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage

1. einer Bestätigung des zuständigen Trägers der Sozialversicherung über die Aussetzung der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten des Inhabers der Betriebsstätte während deren vorübergehender Stilllegung,
2. einer Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Beitragsschuldners über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte,
3. des Ausdrucks der aktuellen Internetseite des Betriebs mit Hinweisen auf die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte oder
4. einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Die Rundfunkanstalt kann im Einzelfall verlangen, dass für die Betriebsstilllegung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden. Ergeben sich nachträglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Freistellungsvoraussetzungen, kann die Rundfunkanstalt innerhalb der Fristen des § 147 Abs. 3 Abgabenordnung nach Eintritt der Bestandskraft des Freistellungsbescheids Nachweise anfordern.

(4) Die befristete Freistellung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid; sie beginnt mit dem Beginn des ersten vollen Monats der Stilllegung der Betriebsstätte, jedoch nicht vor dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung. Während des Freistellungszeitraums kann dessen Verlängerung um weitere Kalendermonate beantragt werden.

(5) Wird die Betriebsstätte nicht, nicht vollständig oder nicht für den beantragten Zeitraum stillgelegt, so hat der Beitragsschuldner dies unverzüglich der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle anzuzeigen; dies gilt auch, soweit ein Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 bereits ergangen ist.

(6) Wird die Betriebsstätte vor Ablauf des gewährten Freistellungszeitraums wieder in Betrieb genommen, so endet die Freistellung von der Beitragspflicht mit Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung; ist hierdurch die Betriebsstätte nicht mehr mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt, so gilt die Freistellung als nicht erteilt.

(7) Für den Zugang des Freistellungsantrags, der Mittel der Glaubhaftmachung, der von der Rundfunkanstalt oder von der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle angeforderten Nachweise und der Anzeige nach Absatz 5 trägt der Beitragsschuldner die Beweislast.

#### § 15 - aufg. -

#### § 16 Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer)

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 RBStV Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.

(2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefoncallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen.

(3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten der Beitragsschuldner nur für Zwecke des Rundfunkbeitragseinzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für die beauftragende Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.

(4) Werden Dritte gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RBStV mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des RBStV, insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldner beauftragt, sind diese berechtigt, die der Rundfunkanstalt nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Abs. 1 RBStV entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

(5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Dritten ist es nicht gestattet,

- a) Wohnungen zu betreten, es sei denn, ihnen wird dies ausdrücklich vom jeweiligen Inhaber des Hausrechts gestattet,
- b) Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,
- c) Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen,
- d) Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber zu befragen - § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV bleiben unberührt - oder
- e) Personen unter 18 Jahren zu befragen.

(6) Die Durchführung des Beitragseinzugs durch die in § 2 genannte gemeinsame Stelle und die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 RBStV bleiben unberührt.

#### § 17

#### Übergangsvorschriften

(1) Auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei der Gebühreneinzugszentrale - GEZ - bestehende Teilnehmernummern werden ab dem 01.01.2013 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle als Beitragsnummern fortgeführt.

(2) Eine der Gebühreneinzugszentrale - GEZ - erteilte Ermächtigung zum Einzug geschuldeter Rundfunkgebühren mittels Lastschrift oder SEPA-Basislastschrift berechtigt die Rundfunkanstalt nach dem 01.01.2013 auch zum Einzug geschuldeter Rundfunkbeiträge mittels SEPA-Basislastschrift.

## § 18

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 6. Dezember 2012 (ABl. Bln. 2012, S. 2372 ff.; ABl. Bbg. 2012, S. 2173 ff.) i. d. F. vom 13. April 2014 (ABl. Bln. 2015, S. 667; ABl. Bbg. 2015 S. 413) außer Kraft. Die Vorschriften der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren in der Fassung vom 30. September 2003 (ABl. Bln. 2003, S. 4186; ABl. Bbg. 2003, S. 1010) bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

Ausgefertigt:

Berlin, den 19.12.2016

Patricia Schlesinger

Intendantin  
Rundfunk Berlin-Brandenburg

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, 2. März 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Glienicke Blatt 163** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 174, Größe: 22.722 qm

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 18, Größe: 160 qm

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 46, Größe: 6.817 qm

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 616 und Flurstück 617, Größe: 9.911 qm und 899 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flur 1 Flurstück 174):	49.000,00 EUR
lfd. Nr. 3 (Flur 4 Flurstück 18):	300,00 EUR
lfd. Nr. 4 (Flur 4 Flurstück 46):	12.900,00 EUR
lfd. Nr. 6 (Flur 1 Flurstück 616 und 617):	6.800,00 EUR

Postanschrift: Fabrikweg, 15848 Glienicke  
 Bebauung:  
 lfd. Nr. 1: ungenutzte Lagerhalle  
 lfd. Nr. 3, 4 und 6: Land- und Forstwirtschaftsfläche  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 95/15

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. März 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15534** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 76,95/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m<sup>2</sup> und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 34 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 2. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15533, 15536 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Ladeneinheit (Sparkasse);  
 Nutzfläche: 199 m<sup>2</sup>

Postanschrift: Frankfurter Str. 47, 15326 Lebus  
 AZ: 3 K 124/14

##### Sonstige Sachen

#### Amtsgericht Senftenberg

In der Nachlasssache **Marcus Stroech**

wird die Verwaltung des Nachlasses des am 07.10.2016 verstorbenen und zuletzt in Großräschen gewöhnlich aufenthältig gewesenen Marcus Stroech angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Enrico Schwartz.

AZ: 81 VI 809/16

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufruf**

Der Verein „Freundeskreis Gollmitzer Wehrkirche e. V.“, Prenzlauer Str. 13, 17291 Nordwestuckermark, eingetragen unter VR 2869 NP, ist am 10.10.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 20.01.2018 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Jens Ahlbrecht, Prenzlauer Str. 13 in 17291 Nordwestuckermark, OT Gollmitz

Silvia Stöckel, Schönermarker Weg 5, 17291 Nordwestuckermark, OT Gollmitz

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.